



Rostock, 7. März 2022

Empfehlung der MNF für eine Erklärung zu Lehrleistungen bei Habilitationsverfahren (§ 2, Abs. 6; § 4 (2) f; § 11 (1) an der MNF

Aus aktuellem Anlass möchte die MNF eine Erklärung / Empfehlung zu Lehrleistungen bei Habilitationsverfahren abgeben:

Zulassung zum Habilitationsverfahren: „§ 4 (2) f ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltung.“

Erklärung/Erläuterung dazu: Mit durchgeführten Lehrveranstaltungen sind etwa Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen, gemeint, die im LSF nachweisbar sein sollen. Während dies für Beschäftigte der Universität Rostock im Regelfall einfach zu erfüllen ist, wird Habilitanden der An-Institute empfohlen, sich um eine im LSF verzeichnete Lehrveranstaltung aktiv zu bemühen, sodass deren Ableistung bereits mit Einreichung der Habilitationsschrift nachgewiesen werden kann.

Zulassungsvoraussetzungen: § 2 (6): „Antragstellende sollen sich an Lehrveranstaltungen (z. B. Praktika, Übungen Seminare) entsprechend den Aufgaben von wissenschaftlichen Assistenten beteiligen.“

Erklärung/Erläuterung dazu: Die Fakultät würde es begrüßen, wenn auch Habilitanden die Möglichkeit der eigenständigen Übernahme einer regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltung erhalten.

Probevorlesung: § 11 (1) „Die Probevorlesung ist als Lehrprobe im Rahmen einer regulären Veranstaltungsreihe in deutscher Sprache abzuhalten. [...] Auf Antrag kann die Habilitationskommission auch eine Probevorlesung in englischer Sprache zulassen.“

Erklärung/Erläuterung dazu: Die Probevorlesung sollte im Regelfall vor größerem Publikum stattfinden, daher ist eine Vorlesung aus dem Bachelorbereich besonders geeignet. Die Probevorlesung wird als nachgewiesene Befähigung zur Vermittlung wissenschaftlicher Themen aus Bachelor- oder Lehramtsbereichen im Rahmen des Lehrbetriebes angesehen.

Prof. Dr. K. Neymeyr